

**Allgemeine Bedingungen für Leistungen der Assystem Germany GmbH  
(nachfolgend "Assystem")  
- Stand 1. März 2017 -**

**I. Geltung**

Für alle von Assystem zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Assystem ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder den Vertrag erfüllt, ohne ihnen widersprochen zu haben. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn Assystem sie schriftlich bestätigt hat.

**II. Leistungserbringung**

1. Assystem erbringt die Leistung unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der vereinbarten technischen Rahmenbedingungen.
2. Angaben seitens Assystem über technische Spezifikationen oder Eigenschaften der Leistungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie oder eine selbständige Garantie im Sinne des Gesetzes dar.
3. Assystem behält sich das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen der Leistungen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche vor. Übersteigt der Wert aller der Assystem zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist Assystem auf Verlangen verpflichtet, einen entsprechenden durch die Assystem ausgewählten Teil der Sicherungsrechte freizugeben.
4. Soweit eine technisch oder zeitlich konkret definierte Leistung der Assystem vereinbart ist, ist der Auftraggeber nur bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes zu einer Kündigung des Auftrages berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftraggeber sämtliche Kosten, die der Assystem im Zusammenhang mit der Kündigung entstehen, zu erstatten. Der Auftraggeber hat ferner 10% der entfallenden Vergütung für den gekündigten Teil des Auftrages zu entrichten, es sei denn, Assystem hat den Kündigungsgrund zu vertreten.

**III. Termine**

1. Alle Leistungstermine und –fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Leistungstermine verschieben sich um die Zeitspanne, in der der Auftraggeber die Erfüllung seiner erforderlichen Mitwirkungspflichten wie Beibringung von Unterlagen oder Material, Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung von technischen Vorgaben oder Unklarheiten oder der Leistung von Zahlungen (auch Anzahlungen) verzögert.
3. Die Leistungstermine verschieben sich angemessen, zumindest um die Dauer solcher Hindernisse, in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, IT-Ausfällen, Beschränkungen der Energieversorgung sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Assystem wie insbesondere nicht zu vertretenden Leistungsstörungen und/oder mangelhaften Leistungen auf Seiten von Zulieferern, Subunternehmern oder sonstigen Assystem-Auftragnehmern.
4. Gerät Assystem mit der Leistung in Verzug und wird auch eine mit Ablehnungsandrohung verbundene angemessene Nachfrist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, stehen ihm nur zu, wenn Assystem, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben; in derartigen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich um den kaufmännischen Geschäftsverkehr handelt.

#### **IV. Preis und Zahlung**

1. Alle Preise verstehen sich zuzügl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Kosten von Reisen, die Assystem-Mitarbeiter zur Erfüllung eines Auftrags durchführen müssen, werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Assystem-Reisekostenordnung gesondert berechnet und von dem Auftraggeber erstattet.
2. Zahlungen sind bar ohne Abzug frei Bankverbindung der Assystem zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Ist der Zahlungstermin nicht vereinbart, haben alle Zahlungen in Euro innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu entrichten. Das Recht der Assystem, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
5. Assystem kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Weisungen des Bestellers oder durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Auftraggebers eintritt.

#### **V. Mängel der Leistung**

Stehen dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Rechte wegen Mängeln der Leistung der Assystem zu, gilt folgendes:

1. Mit Mängeln behaftete Leistungen werden nach Wahl von Assystem innerhalb angemessener Nachfrist nachgebessert oder neu erbracht. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neuerbringung kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VI - nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
2. Die Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren nach zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
3. Offensichtliche Mängel sind Assystem innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übergabe, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Mängelanzeige bei Assystem maßgeblich. Mit Fristablauf verliert der Auftraggeber alle Rechte, die er sonst wegen eines Mangels gehabt hätte.
4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

#### **VI. Haftung**

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Diese Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Sofern Assystem fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Soweit die Haftung der Assystem ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Die in dieser Ziff. VI getroffenen Regelungen beinhalten keine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Beweislastverteilung.
6. Soweit dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in Ziff. V Abs. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **VII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

1. An technischen Darstellungen und Lösungsvorschlägen in Angeboten und Präsentationen der Assystem sowie von Assystem zur Auftragsdurchführung angefertigten Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Vorrichtungen oder anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“ genannt) behält sich Assystem ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Durch die Übermittlung der Unterlagen werden keine Rechte zu Gunsten des Auftraggebers daran eingeräumt. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Assystem Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Die Rechte an den erzielten Arbeitsergebnissen, insbesondere Urhebernutzungsrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, stehen jeweils demjenigen Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter das Arbeitsergebnis erzielt haben. Bei Arbeitsergebnissen, an deren Entstehung Mitarbeiter beider Vertragspartner maßgeblich mitgewirkt haben, stehen die Rechte am Arbeitsergebnis den Vertragspartnern gemeinsam zu.
3. Soweit die Rechte am Arbeitsergebnis gemäß vorstehender Regelung Assystem zustehen, räumt Assystem dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der Assystem zustehenden Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Anwendungsfall des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis ein. Soweit Assystem im Rahmen der Leistungen auf bestehendes eigenes Know-how zurückgegriffen hat, räumt Assystem auch insoweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte wie vorstehend beschrieben ein.
4. Soweit in Abweichung zu vorstehenden Regelungen zwischen Assystem und dem Auftraggeber vereinbart ist, dass der Auftraggeber ausschließliche Rechte an Arbeitsergebnissen von Mitarbeitern der Assystem erwirbt, so erstattet der Auftraggeber solche Vergütungen, die Assystem an ihre Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz im Hinblick auf die Verwertung dieser Arbeitsergebnisse zu leisten hat.
5. Sofern Assystem auf der Grundlage von Anweisungen, technischen Vorgaben, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers entwickelt oder konstruiert, übernimmt Assystem keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten Dritter.

## **VIII. Rücktrittsvorbehalt**

Tritt nach Abschluss des Vertrages - jedoch vor Erbringung der Leistung seitens Assystem - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein, die geeignet ist, den Zahlungsanspruch der Assystem zu gefährden oder hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist Assystem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Besteller die infolge der Vermögensverschlechterung eingetretene Gefährdung des Zahlungsanspruches der Assystem durch Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist beseitigt.

## **IX. Abwerbeverbot**

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Unterlassung jeglicher gezielter Abwerbemaßnahmen in Bezug auf Assystem-Mitarbeiter. Diese Verpflichtung bleibt bis ein Jahr nach Abschluss der Leistungen bestehen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung, der zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses des abgeworbenen Mitarbeiters bei der Assystem und zu einer Einstellung dieses Mitarbeiters durch den Auftraggeber führt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von Euro 15.000,- verpflichtet. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass Assystem durch die Abwerbung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollte ein Teil dieser Bestimmungen und/oder der auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen/ Vertragsvereinbarungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Klausel im Wege der Individualabrede durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Assystem und dem Auftraggeber unterliegen auch im Falle eines ausländischen Auftraggebers oder Auftraggebers mit Sitz im Ausland dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Das Wiener UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei demjenigen Gericht zu erheben, das für den Sitz von Assystem zuständig ist. Das Recht von Assystem, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen, bleibt unberührt.